



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstr. 3, 80538 München

Competenza GmbH
Flößaustraße 24a

90763 Fürth

Ihre Nachricht
Schreiben vom
22.06.2017

Unser Aktenzeichen
AP-6154-2-V8-
D20624/2017

Ansprechpartner/E-Mail:
Herr Dr. Nitschke
Lutz.Nitschke@lgl.bayern.de

Durchwahl und Fax: Datum
09131/6808-4262 28.06.2017
09131/6808-4297

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Anerkennung eines Fortbildungslehrganges nach Nr. 2.7 und Anlage 5 der TRGS
519 für Sachkundige nach Anlage 3 bzw. Anlage 4 der TRGS 519 für Abbruch-,
Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)

Ihr Antrag vom 22.06.2017

Sehr geehrter Herr Bauer,
auf Ihren Antrag vom 22.06.2017 ergeht folgender

Anerkennungsbescheid

1. Der von Ihnen durchgeführte Fortbildungslehrgang für Sachkundige nach Anlage 3 bzw. Anlage 4 der TRGS 519 für den Umgang mit Asbest und Asbestzementprodukten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. Anlage 5 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014 (GMBI 2014, S. 164-201 vom 20.03.2014, geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 136-137 [7] vom 02.03.2015), antragsgemäß anerkannt.

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Diese Dienststelle schreibt Ihnen:
LGL
Pfarrstr. 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Konto
Bayerische Landesbank
Kto. 1279280
BLZ 700 500 00

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-4102

U-Bahn U4, U5, Tram 18: Lehel
Tram 19: Max-Monument

Anfahrtsskizze im Internet

2. Diese Anerkennung ist befristet bis zum **30.06.2020**.
3. Die dem Antrag beigefügten Unterlagen (CD mit Stand 06/2017) sind Gegenstand dieser Anerkennung.

Die unter I. aufgeführten weiteren Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Anerkennung und sind zu beachten.

Die Nichtbeachtung kann eine Aberkennung der Lehrgänge zur Folge haben.

I. Nebenbestimmungen

1. Jede personelle und organisatorische Änderung ist dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vor Wirksamwerden anzuzeigen.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung und fachliche Leitung der Lehrgänge ist der Lehrgangsträger verantwortlich.
3. Jeder Lehrgang ist der örtlich zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Zeitplans und Beifügung des Referentenverzeichnisses sowie einer Kopie dieses Bescheides schriftlich, auch elektronisch möglich, anzuzeigen.
4. Die Lehrgänge sind in Seminarform durchzuführen. Die in der Anlage 5 der TRGS 519 genannte Anzahl der Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind bei der örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.
5. Zur Teilnahme am Lehrgang kann nur zugelassen werden, wer einen Sachkundenachweis nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. Anlage 4A, B oder C besitzt und diesen dem Lehrgangsträger mit Lehrgangsanmeldung im Original vorlegt. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.
6. Die Lehrgangsdauer muss mindestens acht Lerneinheiten (LE) à 45 Min. betragen.
7. Die vom Lehrgangsträger gestellten Referenten oder Referentinnen müssen fachkundig auf ihrem Fachgebiet sein.
8. Den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen sind ausführliche, schriftliche Unterlagen zu den einzelnen Lehrinhalten als Arbeitsunterlagen auszuhändigen. Die Unterlagen müssen dem jeweils neuesten Stand der Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
9. Einem Vertreter oder einer Vertreterin der bewilligenden Behörde ist die Möglichkeit zu geben, jederzeit ohne vorherige Anmeldung kostenlos an den Lehrgängen teilzunehmen.
10. Während des Lehrgangs ist eine Teilnehmer- und Anwesenheitsliste zu führen, die 6 Jahre vom Lehrgangsträger aufzubewahren ist. Eine Kopie der gültigen Sachkundenachweise muss der Anwesenheitsliste beigefügt und gemeinsam aufbewahrt werden.